Satzung des Freundeskreises Münster-Lublin e.V.

In der Fassung vom 20. März 2024.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Münster-Lublin e. V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Verständigung und Aussöhnung zwischen Polen und Deutschen, insbesondere durch die umfassende Förderung vielseitiger bürgerschaftlicher und institutioneller Kontakte einschließlich finanzieller Unterstützung für gemeinnützige Projekte und humanitäre Hilfe in der Partnerstadt und Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Münster und Lublin.

Damit verfolgt der Verein die folgenden Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

- a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens § 52 (2) Nr. 13,
- b. die Förderung von Kunst und Kultur § 52 (2) Nr. 5,
- c. die Förderung der Jugendhilfe § 52 (2) Nr. 4,
- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 (2) Nr. 7,
- e. die Förderung des Sports § 52 (2) Nr. 21,
- f. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung § 52 (2) Nr. 22 sowie
- g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke § 52 (2) Nr. 25.
- h. Der Verein kann die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke unter anderem auch dadurch verwirklichen, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO Mittel beschafft und diese Mittel dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Verbänden und

Einrichtungen sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen und Diensten im Sinne dieser Satzungszwecke sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Hierbei sind einzubeziehen:

- Die zwischen Münster und Rishon le Zion bestehende Partnerschaft
- Die Solidaritätspartnerschaft zwischen Münster und Winnyzja (Ukraine).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (i) Bürgerbegegnungen wie Bürgerreisen, Organisation von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen oder Filmvorführungen, die die Kultur und Kunst der Partnerstädte präsentieren.
- (ii) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen
- (iii) Unterstützung von Schüler-, Jugend- und Studierendenaustauschprogrammen
- (iv) Einrichtung von Sprachkursen, um die Sprachkenntnisse der Bürgerinnen und Bürger der Partnerstädte zu verbessern.
- (v) Organisation von Spenden, um die gemeinnützigen Projekte und humanitäre Hilfe in der Partnerstadt zu unterstützen.
- (vi) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (2) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen. Personenvereinigungen und juristische Personen üben die mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Rechte durch einen dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu benennenden Repräsentanten aus. Mitglieder des Vereins sind
 - ordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Über einen Einspruch gegen einen ablehnenden Bescheid entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das gleiche gilt für andere Mitglieder, deren Beitragsfreiheit vom Vorstand beschlossen wird.
- (5) Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand und wurde es zweimal schriftlich vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert, gilt es sofern es nicht zum 14. Tag nach Absendung der zweiten Aufforderung gezahlt hat als ausgetreten; auf diese Regelung ist das Mitglied in beiden Mahnungen hinzuweisen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein,
 - 2. mit dem Ableben des Mitgliedes,

- 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
- 4. bei Personenvereinigungen durch Auflösung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der/die Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung beim Vorstand des Vereins Ein spruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- 1. Mitgliedsbeiträge,
- 2. Geldspenden,
- 3. Sachspenden,
- 4. sonstige Zuwendungen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der/die Schatzmeisterin
 - 4. der/die Schriftführerin
 - 5. bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die im Abs. (1) Ziffern 1 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre. Der Vorstand bestimmt für seine Amtszeit die im Abs. (1) Ziffer 5 genannten Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist. Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (i) von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und (ii) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem/der Schatzmeisterin, oder dem/der Schriftführerin gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, falls ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in Textform abgefasst und von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreterin und dem/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Der/Die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Grundsätze.
 - Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreterin bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und leitet sie.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreterin einberufen und geleitet.
 - a) Versammlungen von Organen (auch der Mitgliederversammlung) sind in der Regel in der Form einer Präsenzversammlung abzuhalt en. Anstelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen oder hybriden Versammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Versammlung ist gegenüber der präsenten Versammlung nach Satz 1 nachrangig. Der Vorstand (im Bezug auf Mitgliederversammlung) (bzw. in Bezug auf sonstige Organe und Gremien die vorsitzende Person) entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Versammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlung. Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort. Die Bestimmung des Verfahrens über die Abhaltung und Durchführung von hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen wird durch eine von Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung geregelt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt, wobei alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen sind. Über nicht auf die Tagesordnung gesetzte Punkte kann sie nur beschließen, wenn hierüber ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wird, wozu 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich ist. Dies gilt nicht für Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung, ebenso nicht für Wahlen zu Organen des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Stimmabgabe kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§7 Abs. (1) Ziffern 1 bis 4) und von zwei Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von drei Jahren,
 - 2. Wahl der Ehrenmitglieder,
 - 3. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit, insbesondere über die Verwendung der Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen,
 - 4. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beitritts- oder Ausschlussentscheidungen des Vorstandes,
 - 5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - 6. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstandes,
 - 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 9. Beschlussfassung über die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- 10. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Auf Antrag von mindestens 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen genügt ein Quorum von 1/10 der teilnehmenden Mitglieder.

- (4) Die Beschlussfassung über Gegenstände nach Abs. (1) Ziffer 9 bedarf einer Mehrheit von 2/3, nach Ziffer 7 und 8 von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreterin und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11- Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidatoren und Liquidatorinnen abgewickelt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§-12 - Vollmacht

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.